

**Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG –
Richtlinie über das Verfahren über die Gewäh-
rung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG**

RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 –
Nds. MBl. S. 744 - VORIS 21065 -

Bezug: RdErl. MS vom 18.12.2003 -404-41201/5103-
(Nds. MBL. 2004 S. 5 - VORIS 21065 01 00 00 001 -)

Die Krankenhausträger haben gemäß § 8 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), einen Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan des Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 KHG in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Inhalt und Höhe des Anspruchs sind nach § 9 Abs. 5 KHG auf die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten begrenzt.

1. Bestimmung der zuständigen Behörden

1.1 Die Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG einschließlich der Überwachung der Verwendung der Fördermittel (§ 12 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Nds. KHG) sowie der Entscheidungen auf Grund von § 13 Nds. KHG liegen in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Bewilligungsbehörde).

1.2 Für die baufachliche Beratung, baufachliche Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG und die abschließende Stellungnahme zum geprüften Verwendungsnachweis ist die Oberfinanzdirektion Hannover - Landesbauabteilung - (OFD) zuständig. Das örtliche zuständige Staatliche Baumanagement (SB) überwacht die Bauausführung, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und prüft die Mittelanforderungen und den Verwendungsnachweis.

1.3 Die Fördermittel werden durch die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - (LTS) ausgezahlt.

2. Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (Förderung der Investitionskosten)

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Investitionsmaßnahmen im Sinne des KHG sind insbesondere:

- die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG.

2.1.2 Bei Investitionsmaßnahmen für die Errichtung von Krankenhäusern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG sowie für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG, mit Ausnahme der Investitionen für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 9 Abs. 3 KHG, ist ein Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Ziff. 2 und 3 durchzuführen.

Bei Änderungen oder Nachträgen von Investitionsmaßnahmen, für die bereits Fördermittel bewilligt worden sind, sind die Ziff. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

2.1.3 Die Investitionsmaßnahmen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) entsprechen.

2.1.4 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Investitionsmaßnahme begonnen wurde, bevor dem Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln durch Bescheid nach Ziff. 2.4.1 entsprochen worden ist (Bewilligungsbescheid).

Maßnahmebeginn im Sinne dieser Vorschrift ist die Vergabe von Bau- oder Lieferleistungen. Planungsleistungen, bei Baumaßnahmen auch Bodenuntersuchungen, gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

2.2 Krankenhausplanerische Antragsprüfung

2.2.1 Die Förderung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG ist bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der **Anlage 2** zu beantragen.

2.2.2 Im Hinblick auf die notwendige Dynamik einer ständig fortzuentwickelnden bedarfsgerechten Krankenhausplanung ist vor Beginn einer Investitionsmaßnahme der Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen - KHEntG, § 4 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - BPfIV) zu überprüfen, und ggf. der Niedersächsische Krankenhausplan unter Beteiligung des Planungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Nds. KHG abzuändern.

2.2.3 Der Krankenhausträger dokumentiert die vorhandene bauliche Situation des Krankenhauses in einer Raum- und Flächenanalyse (Ist-Bestand) und anhand von Bestandsplänen. Darüber hinaus ist eine Zielplanung zu erstellen, die die Möglichkeiten einer planvollen baulichen Entwicklung des Krankenhauses erkennen lässt.

2.2.4 Zur Abstimmung der Einleitung der Antragsprüfung legt das MS die vorliegenden Förderanträge dem Planungsausschuss vor. Die Auswahlkriterien entsprechen den mit dem Planungsausschuss abgestimmten Auswahlkriterien zur Aufnahme in das Investitionsprogramm (vgl. Ziff. 4.1).

2.2.5 Als Grundlage für eine spätere Bauplanung ist ein nach Funktionsstellen gegliedertes Raum- und Funktionsprogramm zu erstellen (**Anlage 3**). Aus diesem müssen die Anforderungen für den Versorgungsauftrag sowie Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahme abgeleitet werden können. Der baulichbetriebliche Bedarf der einzelnen Funktionsstellen ist durch Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Leistungen, ggf. durch den derzeitigen Personal- und künftigen Bettenschlüssel, zu belegen. Die Wirtschaftlichkeit und die Folgekosten der Maßnahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind darzulegen.

2.2.6 Das in zweifacher Ausfertigung vorzulegende Raum- und Funktionsprogramm wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Abstimmung nach Ziff. 2.2.2 geprüft; die OFD wird in Fragen baufachlicher Art beteiligt. Die förderungsfähigen Nutzflächen nach DIN 13 080 bilden die Grundlage für die weitere Bauplanung. Eine Ausfertigung des von der Bewilligungsbehörde bestätigten Raum- und Funktionsprogramms wird dem Krankenhausträger ausgehändigt, der auf dieser Basis die für die baufachliche Prüfung erforderlichen zusätzlichen Antragsunterlagen (vgl. Ziff. 2.3.2) erstellt. Die OFD wird über den Abschluss des krankenhauplanerischen Prüfverfahrens unterrichtet.

2.3 Baufachliche Antragsprüfung

2.3.1 Der Krankenhausträger hat die Bauplanung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme rechtzeitig vor Ausarbeitung der baufachlichen Antragsunterlagen mit der OFD in baufachlicher Hinsicht abzustimmen.

Die OFD berät den Krankenhausträger bei der Erstellung eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Konzeptes und stimmt Umfang, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen mit dem Antragsteller ab.

2.3.2 Der der Bewilligungsbehörde vorliegende Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG wird durch einen Antrag nach dem Muster der **Anlage 4** ergänzt. Die der Bewilligungsbehörde damit in 4-facher Ausfertigung vorzulegenden zusätzlichen Antragsunterlagen bestehen im Allgemeinen aus:

- Raum- und Funktionsprogramm und förderungsfähiger Nutzfläche nach DIN 13 080 (vom MS bestätigt)
- Übersichtspläne sowie 1 Lageplan mind. M 1:500 mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
- Erläuterungsbericht
- Baubeschreibung, gegliedert nach DIN 276
- Kostenberechnung (Formblatt nach DIN 276)
- Flächen- u. Raumberechnungen gem. DIN 277
- Planzeichnungen, einschl. Angabe von Raumnummern
- Bestandszeichnungen

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Darlegung der Folgekosten und
- Bauzeitplan.

2.3.3 Die OFD wird von der Bewilligungsbehörde mit der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen der Investitionsmaßnahme und zur Aufnahme der planungsbegleitenden Beratungsgespräche beauftragt. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf

- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Baumaßnahme einschließlich der hierfür notwendigen Planungsleistungen,
- die Feststellung der nach handels- und steuerrechtlichen Regelungen entstehenden voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ihre Angemessenheit und voraussichtliche Förderungsfähigkeit nach dem KHG mit Ausnahme der Kosten der Erstbeschaffung des kurzfristigen Anlagegutes.

Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung wird in einem baufachlichen Prüfbericht niedergelegt und den Antragsunterlagen beigefügt. Die vom Krankenhausträger bei der Durchführung der Maßnahme zu beachtenden Auflagen sind in dem Prüfbericht so zusammenfassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Bewilligungsbescheid übernommen werden können.

Nach dem Abschluss der baufachlichen Prüfung ermittelt die Bewilligungsbehörde die voraussichtlichen förderungsfähigen Kosten einschließlich der Kosten der Erstbeschaffung der kurzfristigen Anlagegüter. Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten wird dem Krankenhausträger zusammen mit einer Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen und dem baufachlichen Prüfbericht der OFD zur Verfügung gestellt.

2.4 Bewilligung der Fördermittel

2.4.1 Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigung(en) werden die Krankenhausinvestitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und nach den mit dem Planungsausschuss abgestimmten Auswahlkriterien in ein Investitionsprogramm aufgenommen und die Fördermittel bewilligt (Bewilligungsbescheid). Soweit im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist die Investitionsmaßnahme gemäß den Nebenbestimmungen, die sich aus der **Anlage 1** („Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG“) ergeben und Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind, durchzuführen.

2.4.2 Die Mitglieder des Planungsausschusses, die OFD und die LTS erhalten Abdrucke des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis.

2.4.3 Bei Krankenhäusern in privater Rechtsträgerschaft sind die Fördermittel gem. § 8 Abs. 2 Nds. KHG grundsätzlich vor der Auszahlung zu sichern. Kosten der Sicherung sind Investitionskosten i. S. des KHG. Die Bewirkung der Sicherheitsleistung ist der Bewilligungsbehörde vor der Auszahlung nachzuweisen.

2.4.4 Der Krankenhausträger fordert die Auszahlung der Fördermittel nach dem Muster der **Anlage 5** ab. Das örtlich zuständige SB prüft die Mittelanforderung anhand des Bauausgabebüchches und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Baufortschrittes, bestätigt die Höhe der erforderlichen Fördermittel und leitet die Mittelanforderung an die LTS weiter, die die Fördermittel auszahlt. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

2.5 Verwendung der Fördermittel

2.5.1 Die OFD stellt dem örtlich zuständigen SB eine Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen zusammen mit einer Ausfertigung des baufachlichen Prüfberichtes und des Bewilligungsbescheides zur Verfügung.

2.5.2 Während der Bauausführung hat das örtlich zuständige SB die Baumaßnahme im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel zu überwachen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Erhebliche Abweichungen hat das SB der OFD mitzuteilen. Den Grad der Erheblichkeit stellt das SB fest.

Bei der Bauüberwachung ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- die Vergabevorschriften eingehalten werden,
- die Bauausführung sich an die Bauplanung hält, die mit dem Bewilligungsbescheid für förderungsfähig erklärt worden ist,
- erhebliche Abweichungen von der der Bewilligung zugrunde liegenden Bauplanung in Form von Nachträgen seitens des Antragstellers bei der Bewilligungsbehörde und OFD zeitgerecht vorgelegt werden,
- Fördermittel nur entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.

2.5.3 Für Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres über die Verwendung der Fördermittel ein Zwischennachweis nach dem Muster der **Anlage 6** vorzulegen, aus dem sich auch der voraussichtliche weitere Fördermittelbedarf nach Haushaltsjahren ergibt.

2.5.4 Der Krankenhausträger hat die Bewilligungsbehörde, die OFD und das örtlich zuständige SB über den Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich nach dem Muster der **Anlage 7** zu unterrichten. Eine Baumaßnahme ist abgeschlossen, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

2.5.5 Das örtlich zuständige SB überprüft in Abstimmung mit der OFD die fertig gestellte Investitionsmaßnahme hinsichtlich ihres förderungsfähigen Umfangs. Mängel und Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden aktenkundig gemacht und - nach Abstimmung mit der OFD - dem Krankenhausträger mitgeteilt.

2.5.6 Der Krankenhausträger erstellt daraufhin den Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 8**. Das örtlich zuständige SB prüft die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit den Baurechnungen und der Örtlichkeit, ermittelt die förderungsfähigen Kosten und stellt einen Prüfvermerk aus.

2.5.7 Der geprüfte Verwendungsnachweis ist der OFD vorzulegen und wird von dieser mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Die Bewilligungsbehörde stellt die nach § 9 Abs. 1 KHG förderungsfähigen Investitionskosten durch Bescheid endgültig fest.

2.6 Erstattung, Verzinsung

2.6.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderungsfähigen Kosten, so ermäßigt sich der Bewilligungsbetrag (auflösende Bedingung)

2.6.11 bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und

2.6.12 bei einer Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die förderungsfähigen Kosten unter den bewilligten Betrag abfallen.

2.6.2 Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit der Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG

Diese Anlage enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Ausführung der der Bewilligung zugrunde liegenden Bau- und Antragsunterlagen verwendet werden.

1.2 Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

1.3 Können an den Krankenhausträger ausgezahlte Fördermittel nicht unverzüglich verwendet werden, sind diese zinsbegünstigt festzulegen. Die erwirtschafteten Zinsen sind auf die Fördermittel anzurechnen.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderungsfähigen Kosten, so ermäßigt sich der Bewilligungsbetrag (auflösende Bedingung)

2.1 bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und

2.2 bei einer Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die förderungsfähigen Kosten unter den bewilligten Betrag abfallen.

3. Vergabe und Ausführung

3.1 Der Krankenhausträger führt die Investitionsmaßnahme in eigener Verantwortung durch.

3.2 Die Ausführung der Investitionsmaßnahme ist nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen durchzuführen und muss den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer erheblichen Änderung des Raum- und Funktionsprogrammes oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Den Grad der Erheblichkeit stellt das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (SB) fest. Zur Zustimmung einzureichende Nachträge sind vorab zur baufachlichen Prüfung der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) vorzulegen.

3.4 Bauleistungen sind nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, andere Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -, freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - zu vergeben und auszuführen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -, 4. Teil - Vergabe öffentlicher Aufträge -, die Vergabeverordnung - VgV - und das Landesvergabegesetz sind anzuwenden. Der Krankenhausträger hat das örtlich zuständige SB unverzüglich über die vorgesehene Vergabeart und den Baubeginn zu unterrichten.

4. Mitteilungspflichten

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 sich Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen oder von dem Raum- und Funktionsprogramm ergeben oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen;

4.2 sich der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder nicht mit der bewilligten Förderung zu erreichen ist;

4.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist.

5. Nachweis der Verwendung, Zwischennachweis

5.1 Der Krankenhausträger hat die Bewilligungsbehörde, die OFD und das örtlich zuständige SB unverzüglich über den Abschluss der Baumaßnahme zu unterrichten (**Anlage 7***).

Eine Baumaßnahme ist abgeschlossen, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

5.2 Der Krankenhausträger stellt in Abstimmung mit der OFD einen Verwendungsnachweis (**Anlage 8***) auf. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen SB zuzuleiten. Eine weitere Ausfertigung des Formblattes ist unmittelbar der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- der **Anlage 8***
- einem Kostennachweis, bei mehreren Bauabschnitten können getrennte Kostennachweise gefordert werden,
- dem Bauausgabebuch (nach DIN 276 gegliedert),
- den Bestandsplänen nach Durchführung der Maßnahme,
- den entsprechend dem Bauausgabebuch nach DIN 276 bezeichneten und geordneten Rechnungsbelegen mit den dazugehörigen Abrechnungszeichnungen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen sowie
- dem Bautagebuch.

Der zahlenmäßige Nachweis (**Anlage 8***) ist gegebenenfalls entsprechend den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen nach Bauabschnitten zu unterteilen. Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die in Satz 1 aufgeführten Bücher und Belege des Krankenhausträgers geführt.

5.4 Für Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis (**Anlage 6***) über die Verwendung der Fördermittel bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen ist der jährliche Mittelabfluss zum 01.10. eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der tatsächlich verausgabten Fördermittel derart fortzuschreiben, dass sich daraus der voraussichtliche weitere Fördermittelbedarf nach Haushaltsjahren ergibt.

6. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der von ihr beauftragten Behörden) und der Nieders. Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Erstattung der Fördermittel, Verzinsung

7.1 Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.2 Im übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

8. Vergabeprüfstellen

Die zuständige Vergabekammer gem. § 104 GWB für Auftraggeber i.S. § 98 GWB ist bei Fördermaßnahmen nach dem KHG oberhalb der Schwellenwerte die Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg -, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Nachprüfstellen nach § 31 VOB/A sind bei Maßnahmen in allen anderen Fällen die Nachprüfstellen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

- Regierungsvertretung Braunschweig -, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig,
- Regierungsvertretung Nienburg -, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
- Regierungsvertretung Lüneburg -, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, und
- Regierungsvertretung Oldenburg -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, für ihren jeweiligen Bereich.

* Bei den Anlagen handelt es sich um die Muster der Richtlinie über das Verfahren bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG